

# Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022

## Anträge



Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fehraltorf werden hiermit zur Teilnahme an der

### **Rechnungs-Gemeindeversammlung**

auf

**Montag, 13. Juni 2022, 20.00 Uhr, in die Mehrzweckhalle Heiget**

eingeladen.

### **Traktanden**

Anträge des Gemeinderates betreffend:

1. Bau- und Zonenordnung | Teilrevision 2022
2. Reglement der Stromversorgung | Revision 2022 | Gewinnentnahme
3. Jahresrechnungen | Genehmigen der Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie der Sonderrechnungen
4. Schulanlage Heiget | Allwetter-Sportplatz | Kat.-Nr. 4387 (bei Schulhausstrasse 9) | Einzelinitiative "Ein Kunstrasenplatz für die Schulanlage Heiget" | Zustimmung zur Einzelinitiative und Genehmigen eines Kredites im Betrag von CHF 1'863'000.00, inkl. MwSt.
5. Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Fehraltorf | Revision 2022
6. Wahlbüro | Erneuerungswahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsdauer 2022–2026

Die Akten und die Anträge sowie das Stimmregister liegen ab Montag, 9. Mai 2022, im Büro Präsidiales zur Einsicht auf.

Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen.

Im Weiteren wird auf die Unterlagen auf [www.fehraltorf.ch](http://www.fehraltorf.ch) verwiesen.

6. Mai 2021

Gemeinderat

### **Das Wichtigste in Kürze**

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) regelt die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht und Gesetz bestimmt ist, d. h., sie regelt auf kommunaler Ebene, was und wie gebaut werden darf. Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Fehraltorf wurde letztmals im Jahr 2013 gesamtrevidiert. Zwischenzeitlich haben verschiedene übergeordnete Gesetzesgrundlagen geändert. Die Gesetzesänderungen insbesondere zu den Themen "Harmonisierung der Baubegriffe" und "kommunaler Mehrwertausgleich" müssen nun zwingend auf kommunaler Ebene angegangen werden. Über die Vorlage wurde die öffentliche Mitwirkung und die Vorprüfung durchgeführt. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die bestehende Nutzungsplanung bewährt hat und sich darum die vorliegende Teilrevision hauptsächlich auf die vorgegebenen Anpassungen beschränkt.

Der Zonenplan erfährt nur drei inhaltliche Änderungen (vgl. Ziff. 4.2 Erläuterungsbericht):

- Umzonung der Teilfläche Kat.-Nr. 4906 von der Mischzone WG 2.5 in die Wohnzone W2.7.
- Umzonung der Teilfläche Kat.-Nr. 4908 von der Kernzone in die Wohnzone W 2.7.
- Einzonung der Teilfläche Kat.-Nr. 2842 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W 1.5.

Infolge der Veränderung der Kernzonenabgrenzung durch die Umzonung der Teilfläche Kat.-Nr. 4908 wird im Kernzonenplan Dorf die neue Kernzonenbegrenzung nachgeführt. Inhaltlich erfährt der Kernzonenplan keine Veränderung.

### **Weisung**

#### **Ausgangslage**

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung hat zum Ziel, die Harmonisierung der Baubegriffe, die der Kanton von den Gemeinden verlangt, umzusetzen. Weiter muss ein Mehrwertausgleich geprüft werden. Gleichzeitig soll die Bau- und Zonenordnung an die bisherige Anwendungspraxis angepasst und die Zonenplandarstellung der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) übernommen werden. An der bewährten, schlanken und verständlichen Bau- und Zonenordnung wird festgehalten. Auch die Grundmasse, wie Grenzabstände, Höhe der Gebäude, Nutzungsdichten etc., sollen nicht verändert werden.

An dieser Stelle wird auf den erläuternden Bericht (Erläuterungsbericht nach § 47 RPV) hingewiesen. Darin werden die Änderungen detailliert erklärt und begründet. Der Bericht handelt folgende Sachverhalte ab (Inhaltsverzeichnis):

1. Ausgangslage
2. Gemeindeentwicklung
3. Übergeordnete Planungen
4. Zonenplannachführung
5. Änderungen der Bauordnung
6. Mehrwertausgleich
7. Verfahrensablauf

Die vorliegende Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung umfasst folgenden Dokumente datiert vom 28. Januar 2022:

- Bau- und Zonenordnung (BZO) (synoptische Darstellung)
- Zonenplan Mst. 1 : 5'000
- Kernzonenplan Dorf Mst. 1 : 1'000
- Erläuterungsbericht nach § 47 RPV

## **Allgemeines**

Übergeordnete gesetzliche Grundlagen haben seit der letzten Revision der Bau- und Zonenordnung im Jahr 2013 geändert. Insbesondere sind Anpassungen infolge der "Harmonisierung der Baubegriffe" umzusetzen, da die Gesetzesänderungen bereits seit 1. März 2017 auf kantonaler Ebene in Kraft getreten sind. Zudem sind im Kanton Zürich per 1. Januar 2021 das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) sowie die Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) in Kraft getreten. Infolgedessen müssen die Gemeinden einen Mehrwertausgleich in der kommunalen Bau- und Zonenordnung regeln. Die Gemeinden sind aufgefordert, bis Anfang 2025 ihre Bau- und Zonenordnung an die neuen Gesetze und Verordnungen anzupassen.

## **Änderungen der Bau- und Zonenordnung**

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ist ein Vertrag zwischen den Kantonen (Konkordat) mit dem Ziel, die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Die Harmonisierung soll das Planungs- und Baurecht für die Bauwirtschaft und die Bevölkerung vereinfachen. Der Kanton Zürich ist dem IVHB-Konkordat zwar nicht beigetreten, hat sich jedoch entschieden, die Harmonisierung dennoch umzusetzen. Weil im Kanton Zürich die Baubegriffe teilweise im Planungs- und Baugesetz (PBG), teilweise aber auch in der Allgemeinen Bauverordnung (ABV) geregelt sind, bedurfte neben dem PBG auch die ABV einer Änderung. Ausserdem mussten die Bauverfahrensverordnung (BVV) und die Besondere Bauverordnung II (BBV II) teilweise ebenfalls an die neuen Begriffe angepasst werden. Diese Gesetzesänderungen traten am 1. März 2017 auf kantonaler Ebene in Kraft. Die Änderungen werden in den einzelnen Gemeinden jedoch erst wirksam, wenn diese ihre Bau- und Zonenordnungen (BZO) ebenfalls harmonisiert haben. Die Gemeinden haben dazu Zeit bis am 28. Februar 2025.

In der Bauordnung werden die Formulierungen an die Definitionen und Begrifflichkeiten des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) angepasst. So werden bisherige Begriffe wie Besondere Gebäude (neu: Kleinbauten und Anbauten), Gebäudehöhe (neu: Fassadenhöhe) oder gewachsenes Terrain (neu: massgebliches Terrain) "redaktionell" nachgeführt. Ebenso wird die Freiflächenziffer, die nach neuem PBG nicht mehr anwendbar ist, durch eine Grünflächenziffer ersetzt. Die Fassadenhöhen werden in Anwendung und Interpretation der neuen Kniestockhöhen in den Wohnzonen gegenüber den bisherigen maximalen Gebäudehöhen um 0.4 m angehoben. Die Baumassenziffern werden in den Wohnzonen und den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung ebenfalls leicht angehoben. Dabei wird das gemäss neuer PBG-Definition grössere Volumen von Attikageschossen berücksichtigt. Gleichzeitig können damit auch die Vorgaben des regionalen Richtplanes, welcher für das zentral liegende Mischgebiet (zwischen Bahnlinie und Kempptalstrasse) eine hohe bauliche Dichte mit einer minimalen Dichteziffer von 2.7 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> verlangt, erfüllt werden. In der lockeren Wohnzone wird das Dichtemass von 1.4 um 0.1 auf 1.5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> angehoben, und in den dichteren Wohnzonen und der Mischzone werden die bisherigen Baumassenziffern von 1.9 und von 2.5 um 0.2 auf 2.1 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> und 2.7 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> angepasst.

### **Änderungen im Zonenplan**

Die Darstellung des Zonenplanes wird gemäss den Vorgaben der kantonalen Verordnung über die einheitliche Darstellung von Nutzungsplänen angepasst. Die Anpassungen beschränken sich auf die Darstellung und sind weitgehend redaktionell.

Der Zonenplan erfährt nur drei inhaltliche Änderungen (vgl. Ziff. 4.2 Erläuterungsbericht):

- Umzonung der Teilfläche Kat.-Nr. 4906 von der Mischzone WG 2.5 in die Wohnzone W2.7.
- Umzonung der Teilfläche Kat.-Nr. 4908 von der Kernzone in die Wohnzone W 2.7.
- Einzonung der Teilfläche Kat.-Nr. 2842 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W 1.5.

Infolge der Veränderung der Kernzonenabgrenzung durch die Umzonung der Teilfläche Kat.-Nr. 4908 wird im Kernzonenplan Dorf die neue Kernzonenbegrenzung nachgeführt. Inhaltlich erfährt der Kernzonenplan keine Veränderung.

### **Einführung der Mehrwertabgabe**

Der Kanton Zürich erhebt gestützt auf die Rechtsgrundlagen zum Mehrwertausgleich (MAG), die seit 1. Januar 2021 in Kraft sind, auf Einzonungen und Umzonungen von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eine Mehrwertabgabe von 20 %. Damit sollen Mehrwerte, die Grundeigentümer aus planerischen Massnahmen (Planungsvorteil) erhalten, zu einem Teil zugunsten der öffentlichen Hand ausgeglichen werden. Das MAG lässt es den Gemeinden und Städten frei, ob sie für Auf- und Umzonungen eine kommunale Mehrwertabgabe erheben wollen. Entscheidet sich eine Gemeinde für die Mehrwertabgabe, muss sie eine Mindestfläche (1'200 m<sup>2</sup> bis 2'000 m<sup>2</sup>) und den Abgabesatz (max. 40 %) des um CHF 100'000.00 reduzierten Mehrwerts festlegen. Bevor der kommunale Mehrwertausgleich vollzogen werden kann, müssen die Gemeinden Änderungen an ihrer Bau- und Zonenordnung (BZO) vornehmen. Für diese Anpassungen sieht das MAG einen Zeitraum bis zum 1. März 2025 vor. Der Gemeinderat hat

sich dazu entschieden, eine Mehrwertabgabe einzuführen und dabei einen Mittelweg zu be-  
gehen. Es sollen Mehrwerte bei Grundstücken von 1'500 m<sup>2</sup> und mehr erhoben werden und  
der Abgabesatz soll 30 % betragen. Der Verwendungszweck richtet sich nach den gesetzli-  
chen Vorgaben (Art. 3 Abs. 3 RPG bzw. § 42 MAV). Die Verwendung der Mittel aus der Mehr-  
wertabgabe wird in einem kommunalen Fondsreglement präzisiert; muss jedoch innerhalb des  
gesetzlichen Rahmens liegen. Das Reglement wird auf der Basis des kantonalen Musterregle-  
ments erarbeitet und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz kommunal ver-  
ankert. Grundsätzlich hat die Gemeinde Fehraltorf die vom Kanton Zürich zur Verfügung ge-  
stellten Musterbestimmungen übernommen, d. h., die vorgesehenen Artikel entsprechen den  
vom Amt für Raumentwicklung formulierten Mustervorschriften.

### **Verfahren**

Das Mitwirkungsverfahren ist mit einer öffentlichen Auflage während 60 Tagen gemäss § 7 Pla-  
nungs- und Baugesetz (PBG) erfolgt. Ebenso wurden die umliegenden Gemeinden und die  
Planungsregion Zürcher Oberland sowie die Ortsparteien Fehraltorf zur Stellungnahme eingela-  
den. Der Baudirektion des Kantons Zürich wurden die Revisionsunterlagen zur Vorprüfung vor-  
gelegt. Mit Schreiben der Baudirektion Kanton Zürich vom 17. Januar 2022 wird eine Genehmi-  
gung der Teilrevision in Aussicht gestellt, da die Gemeinde Fehraltorf damit die Umsetzung der  
IVHB, des kommunalen Mehrwertausgleichs und der VDNP bezweckt und somit die Vorlage  
materiell nur die BZO betrifft und die Änderung im Kernzonenplan "Dorf" nachvollzogen wer-  
den kann.

### **Schlussbemerkungen**

Gesamthaff ist festzuhalten, dass sich die bestehende Nutzungsplanung bewährt hat und die  
vorliegende Teilrevision darum die Zonenzuweisung, die Nutzweisen und die Grundmassbe-  
stimmungen im Grundsatz belässt. Auch wird auf massgebliche Ein-, Auf- oder Umzonungen  
verzichtet.

Alle Änderungen sind in der synoptischen Gegenüberstellung der alten und der revidierten  
Bauordnung ersichtlich. Ebenso sind die Änderungen im Zonenplan hervorgehoben.

Wir bitten Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision der Bau- und Zonen-  
ordnung 2022 zuzustimmen.

### **Antrag des Gemeinderates:**

1. Der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung vom 13. Juni 2022, bestehend aus Bau- und Zonenordnung, Zonenplan Mst. 1 : 5'000, Kernzonenplan Dorf Mst. 1 : 1'000, wird zugestimmt und die Revisionsunterlagen werden festgesetzt.
2. Der Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) mit den integrierten Kapiteln zum Ergebnis der Mitwirkung, Anhörung und zur kantonalen Vorprüfung wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungs- oder eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) geprüft.

1. Mit der vorliegenden Teilrevision der BZO wird das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz kommunal verankert. Im Übrigen werden mit der vorliegenden Teilrevision die Zonenzuweisung, die Nutzungsweise und die Grundmassbestimmungen im Grundsatz belassen. Auch wird auf massgebliche Ein-, Auf- oder Umzonungen verzichtet.
2. Die neu eingefügte Mehrwertabgabe infolge Wertsteigerungen durch Umzonungen steht im Einklang mit den kantonalen Vorgaben. Sie ist aus finanzrechtlicher Sicht zulässig.
3. Die Mehrwertabgaben sind zweckgebunden und kommen der Allgemeinheit zugute. Deren Höhe liegt im Rahmen der kantonalen Vorgaben und ist angemessen. Da die kantonalen Vorgaben umzusetzen sind, ist die Teilrevision der BZO auch als dringlich zu werten, weshalb sie auch aus finanzpolitischer Sicht zu befürworten ist.
4. Im Übrigen hat die Teilrevision der BZO keinerlei finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde, weshalb diese zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass gibt.
5. Die RPK beantragt daher, der Teilrevision der BZO mit einem JA zuzustimmen.

Fehraltorf, 7. April 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf

Ulrich Hürlimann  
Präsident

Gian Duri Zender  
Aktuar



### **Das Wichtigste in Kürze**

Hintergrund der Änderung des Reglements der Stromversorgung ist die Verfügung des Gemeindeamts des Kantons Zürich vom 25. Januar 2022 betreffend Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Fehraltorf. Anlässlich der aufsichtsrechtlichen Prüfung stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich fest, dass für die Gewinnabgabe des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) an den allgemeinen Haushalt der Erlass der Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Fehraltorf fehlt. Die Gewinnentnahme war nur mit einem Gemeinderatsbeschluss geregelt. Die Politische Gemeinde Fehraltorf wurde daher verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2022 die gesetzliche Grundlage zur Gewinnabschöpfung im Bereich der Elektrizitätsversorgung zu schaffen und von den Stimmberechtigten genehmigen zu lassen.

Wir bitten Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das revidierte Reglement der Stromversorgung zu genehmigen.

### **Weisung**

Hintergrund der Änderung des Reglements der Stromversorgung ist die Verfügung des Gemeindeamts des Kantons Zürich vom 25. Januar 2022 betreffend Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Fehraltorf. Anlässlich der aufsichtsrechtlichen Prüfung stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich fest, dass für die Gewinnabgabe des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) an den allgemeinen Haushalt der Erlass der Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Fehraltorf fehlt. Die Gewinnentnahme war nur mit einem Gemeinderatsbeschluss geregelt. Die Politische Gemeinde Fehraltorf wurde daher verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2022 die gesetzliche Grundlage zur Gewinnabschöpfung im Bereich der Elektrizitätsversorgung zu schaffen und von den Stimmberechtigten genehmigen zu lassen. Die wesentliche Änderung im Reglement lautet wie folgt:

"Das EWF liefert einen Anteil des Gewinns aus dem Energiehandel zuhanden des Gemeindehaushaltes an die Politische Gemeinde ab.

Die Höhe der Gewinnabgabe richtet sich nach dem erzielten Jahresergebnis des EWF. Übersteigt der Jahresgewinn im Energiehandel CHF 100'000.00, werden 50 Prozent des betreffenden Jahresgewinns an die Politische Gemeinde ausgeschüttet. Zur Ermittlung des Jahresergebnisses ist die Erfolgsrechnung des EWF massgebend. Das Jahresergebnis entspricht dem Resultat vor Gewinnabgabe und allfälligen Einlagen und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen.

Die jährliche Gewinnabgabe an die Gemeinde entfällt ganz oder teilweise, falls die Verhältnisse am Strommarkt eine zusätzliche Reservenbildung des EWF notwendig machen. Der Gemeinderat entscheidet nach Vorliegen der Erfolgsrechnung über einen Wegfall bzw. eine Reduktion der Abgabe."

Mit der vorliegenden Änderung des Reglements der Stromversorgung wird nun eine genügende gesetzliche Grundlage für die Gewinnabgabe aus dem Energiehandel des EWF in einem Gemeindeerlass geschaffen. Für die bereits verbuchte Gewinnabgabe in der Jahresrechnung 2020 sowie die in den Jahresrechnungen 2021 und 2022 noch zu verbuchende Gewinnabgabe stellt sich die Frage der rückwirkenden Inkraftsetzung eines Erlasses.

Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist – wie auch das Gemeindeamt in der Verfügung vom 25. Januar 2022 ausführt – unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Voraussetzungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts allerdings grundsätzlich auf rückwirkende Bestimmungen zugeschnitten, die Bürgerinnen und Bürger belasten, da in diesen Fällen die Rechtssicherheit im Sinne der Vorhersehbarkeit staatlicher Massnahmen bzw. der Vertrauensschutz der Bürger tangiert wird.

Da vorliegend die Gewinnabgabe aus dem Energiehandel des EWF nicht direkt Rechte und Pflichten der Bürger betrifft, ist die Situation differenziert zu betrachten. Vorliegend sind die Interessen somit anders gelagert, weshalb es angezeigt ist, die Anforderung an die Voraussetzung der triftigen Gründe bzw. des öffentlichen Interesses herabzusetzen und als erfüllt anzusehen. Es besteht ein berechtigtes Interesse der Gemeinde, die unbewusst unterlassene Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewinnabgabe des EWF nachzuholen und mit der Rückwirkung gleichzeitig zu verhindern, dass eine Umbuchung der in den Jahresrechnungen an den allgemeinen Haushalt der Gemeinde ausbezahlten Gewinne vorgenommen werden muss. Da auch die übrigen (oben aufgeführten) Voraussetzungen für eine Rückwirkung gegeben sind, ist deshalb übergangsrechtlich im neuen Reglement der Stromversorgung vorgesehen, dass die Änderung des Reglements rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten wird.

In nächster Zeit ist zudem geplant, das Reglement einer Totalrevision zu unterziehen.

### **Schlussbemerkungen**

Mit der beantragten Änderung im Reglement der Stromversorgung wird die korrekte Rechtsgrundlage der heute praktizierten Gewinnentnahme geschaffen.

Wir bitten Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das revidierte Reglement der Stromversorgung zu genehmigen.

**Antrag des Gemeinderates:**

1. Das revidierte Reglement der Stromversorgung vom 13. Juni 2022 wird genehmigt und auf den 13. Juni 2022 in Kraft gesetzt.

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte der Revision des Reglements der Stromversorgung geprüft.

1. Anlässlich der aufsichtsrechtlichen Prüfung stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich fest, dass für die Gewinnabgabe des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) an den allgemeinen Haushalt der Erlass der Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Fehraltorf fehlt. Mit der vorliegenden Verordnung soll die Gewinnabgabe des EWF finanzrechtlich legitimiert werden.
2. Die RPK stellt fest, dass die bisherige Praxis der Gewinnabgabe nicht rechtskonform war, weshalb die Revision des Reglements der Stromversorgung aus finanzrechtlicher Sicht dringend und notwendig ist.
3. Da die langjährige Praxis der Gewinnabgabe beibehalten wird, gibt die Revision des Reglements der Stromversorgung auch aus finanzpolitischer Sicht zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.
4. Die RPK beantragt daher, der Revision des Reglements der Stromversorgung mit einem JA zuzustimmen.

Fehraltorf, 7. April 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf

Ulrich Hürlimann  
Präsident

Gian Duri Zender  
Aktuar

### Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2021 präsentiert sich wie folgt:

#### Erfolgsrechnung:

Aufwand	CHF	46'636'276.50
Ertrag	CHF	48'561'788.97
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>1'925'512.47</b>

Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde schliesst damit um CHF 1'867'712.47 gegenüber dem Budget 2021 besser ab. Der Ertragsüberschuss wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Im angepassten Finanzplan 2021–2025 wurde von einem Ertragsüberschuss von CHF 233'000.00 ausgegangen. Dies bedeutet, dass die Jahresrechnung um CHF 1'692'512.47 besser ausfällt als im Finanzplan angenommen. Erfreulicherweise haben sich gegen Ende des Jahres 2021 sowohl die ordentlichen Steuereinnahmen als auch die Grundstückgewinnsteuern weiter positiv entwickelt. Auch im Jahr 2021 zeigte sich erneut, dass die Gemeinde Fehraltorf mit ihrem guten Mix aus Industriebetrieben aus verschiedenen Branchen und Privatpersonen gut aufgestellt ist.

#### Investitionsrechnung:

Investitionen im Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF	5'842'423.77
Einnahmen	CHF	584'570.00
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>5'257'853.77</b>

Investitionen im Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	286'507.50
Einnahmen	CHF	19'950.00
<b>Nettoveränderung Finanzvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>266'557.50</b>

Der Steuerertrag pro Einwohner der Gemeinde liegt weiterhin unter dem kantonalen Mittel. Der Anteil der juristischen Personen am Steuerertrag liegt bei 26.15 %.

Die Abschlüsse bei den Werken zeigen folgendes Bild:

		<b>JR 2021</b>	<b>Budget 2021</b>
Wasserwerk	Gewinn	67'373	57'800
Kanalisation	Gewinn		137'900
	Verlust	297'935	
Abfall	Gewinn	37'090	
	Verlust		209'600
EW Netz	Gewinn	999'775	470'800
EW Handel	Gewinn	180'298	66'300

Erfreulich ist vor allem das gute Ergebnis beim EW Netz und beim EW Handel.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

## **Weisung**

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2021 des politischen Gemeindegutes mit den integrierten Gewerblichen Gemeindebetrieben zur Genehmigung vor. Die Rechnung präsentiert sich wie folgt:

### Erfolgsrechnung

Aufwand	CHF	46'636'276.50
Ertrag	CHF	<u>48'561'788.97</u>
Ertragsüberschuss	CHF	1'925'512.47
Budgetierter Ertragsüberschuss	CHF	<u>57'800.00</u>
Besser abgeschlossen	CHF	1'867'712.47

Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde schliesst damit gegenüber dem Budget 2021 um CHF 1'867'712.47 besser ab. Der Ertragsüberschuss wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.

In der Finanzplanung ging der Gemeinderat im Herbst 2021 von einem Ertragsüberschuss von CHF 233'000.00 aus. Erfreulicherweise haben sich gegen Ende des Jahres 2021 sowohl die ordentlichen Steuereinnahmen als auch die Grundstückgewinnsteuern weiter positiv entwickelt. Auch im Jahr 2021 zeigte sich erneut, dass die Gemeinde Fehraltorf mit ihrem guten Mix aus Industriebetrieben aus verschiedenen Branchen und Privatpersonen gut aufgestellt ist. Die Abweichung zum Finanzplan beträgt somit CHF 1'692'512.47.

Der budgetierte 100%ige Steuerertrag von CHF 19'500'000.00 wurde mit CHF 19'550'605.60 leicht übertroffen. Im Jahr 2019 betrug der 100%ige Steuerertrag noch CHF 20'415'804.15. Ob diese Reduktion von fast CHF 1 Mio. aufgrund der Unternehmenssteuerreform oder wegen der Coronapandemie entstanden ist, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Dagegen fielen

die Einnahmen durch die Grundstücksgewinnsteuern um CHF 604'437.75 besser aus. Budgetiert waren Einnahmen von CHF 1'900'000.00. Dies beweist, dass in der attraktiven Gemeinde Fehraltorf ein reger Immobilienhandel stattfindet und die Preise jährlich steigen.

### Vergleich Ertrag Rechnung 2021 gegenüber dem Budget

Ertrag	Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichung	
	CHF	CHF	nominal	in %
Steuern	25'814'693.61	25'077'000	737'693.61	2.94
Regalien und Konzessionen	190'616.15	176'800	13'816.15	7.81
Entgelte	11'846'493.95	11'333'800	512'693.95	4.52
Verschiedene Erträge	45'232.30	20'000	25'232.30	126.16
Finanzertrag	1'344'343.28	1'535'600	-191'256.72	-12.45
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	309'289.73	223'100	86'189.73	38.63
Transferertrag	7'933'475.10	7'443'100	490'375.10	6.59
Durchlaufende Beiträge	58'800.00	10'000	48'800.00	82.99
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00	0.00
Interne Verrechnung Ertrag	1'018'844.85	899'800	119'044.85	13.23
<b>Total Ertrag</b>	<b>48'561'788.97</b>	<b>46'719'200.00</b>	<b>1'842'588.97</b>	<b>3.94</b>

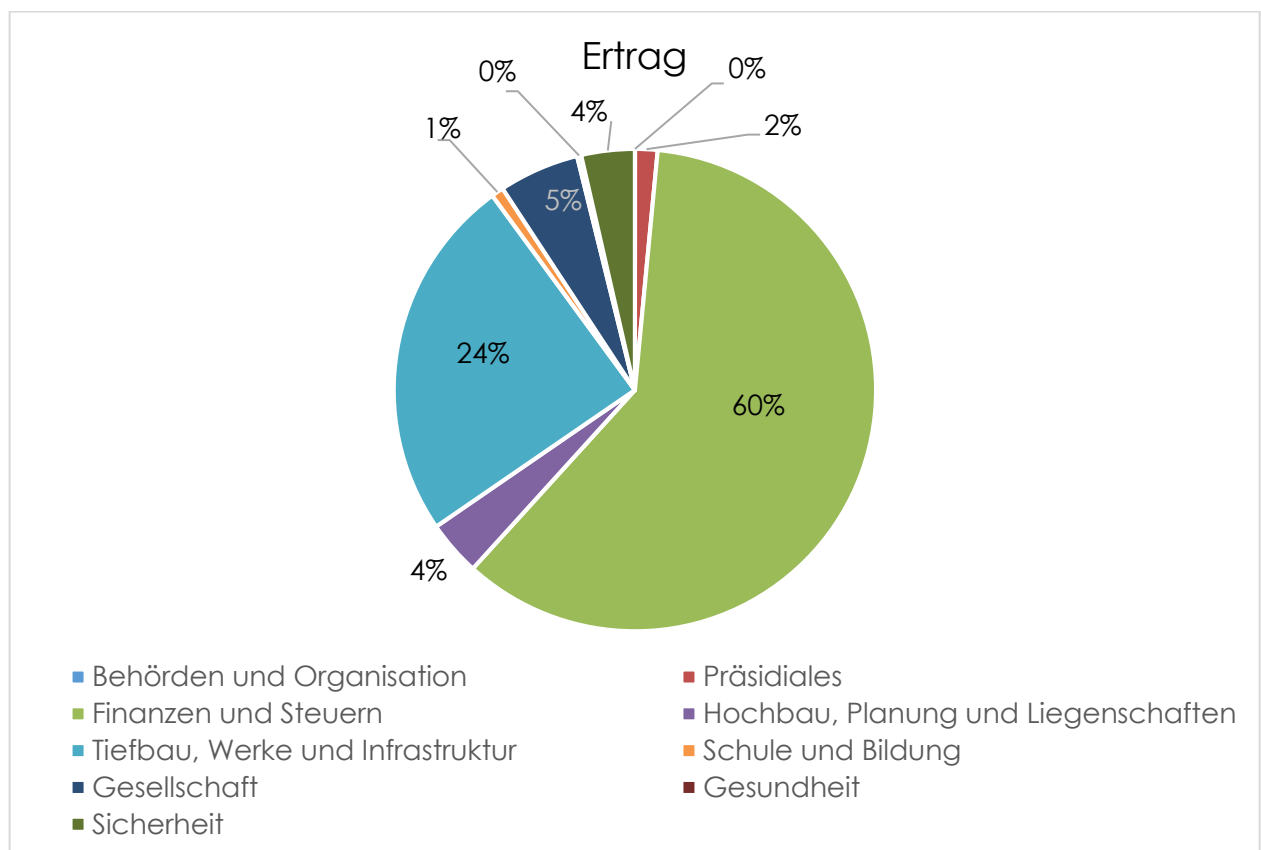
Bei den Steuern des Rechnungsjahres (Einkommens- und Vermögenssteuern bei natürlichen Personen und Gewinn- und Kapitalsteuern bei juristischen Personen) resultierten Mehreinnahmen von CHF 53'142.70 und bei den Steuern früherer Jahre Mehreinnahmen von CHF 303'653.70. Im Bereich der Grundstücksgewinnsteuern nahm die Gemeinde CHF 2'504'437.75 ein. Die übrigen Steuerbereiche schliessen gesamthaft mit einer Budgetabweichung von CHF 223'540.54 Minderertrag ab.

Bei den Entgelten resultierten Mehreinnahmen von rund CHF 500'000.00. Diese sind auf die Mehreinnahmen bei den Benützungsgebühren und Dienstleistungen von CHF 454'597.36 sowie bei den Rückerstattungen Dritter von CHF 133'052.55 zurückzuführen. Im Gegenzug gab es Mindereinnahmen bei den Schul- und Kursgeldern sowie den Erlösen aus Verkäufen von etwa CHF 100'000.00.

Beim Finanzertrag gab es rund CHF 80'000.00 weniger Liegenschaftenerträge als im Budget angenommen. Ebenfalls wurden rund CHF 100'000.00 weniger Zinsen vereinnahmt.

Im Transferertrag werden Entschädigungen und Beiträge von Dritten verbucht. Zusammen mit dem ordentlichen Gewinnanteil der ZKB von CHF 487'000.00 wurde auch eine Corona-Sonderdividende von CHF 140'000.00 an die Gemeinden ausgeschüttet. Zudem nahm die Gemeinde Fehraltorf mit Beiträgen von Bund, Kantonen und privaten Haushalten rund CHF 430'000.00 mehr ein als budgetiert. Die hohen Mehreinnahmen wurden durch Mindereinnahmen mit Entschädigungen von Gemeinwesen kompensiert.

Die durchlaufenden Erträge und internen Verrechnungen haben keinen Einfluss auf das Ergebnis der Erfolgsrechnung, da sie bei den Erträgen und bei den Aufwänden ersichtlich sind. Die durchlaufenden Erträge sind Ersatzabgaben der Zivilschutzbauten, welche im selben Umfang an den Kanton weiterbezahlt werden müssen. Die internen Verrechnungen betreffen Aufwand und Ertrag, welche einer anderen Abteilung belastet werden.





## Vergleich Aufwand Rechnung 2021 gegenüber dem Budget

Aufwand	Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichung	
	CHF	CHF	nominal	in %
Personalaufwand	9'586'882.18	10'144'400	-557'517.82	-5.50
Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'310'325.51	13'043'200	-732'874.49	-5.62
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'166'148.60	1'295'400	-129'251.40	-9.98
Finanzaufwand	197'465.61	295'000	-97'534.39	-33.06
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'317'448.67	759'800	557'648.67	73.39
Transferaufwand	20'980'361.08	20'213'800	766'561.08	3.79
Durchlaufende Beiträge	58'800.00	10'000	48'800.00	82.99
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00	0.00
Interne Verrechnungen Aufwand	1'018'844.85	899'800	119'044.85	13.23
<b>Total Aufwand</b>	<b>46'636'276.50</b>	<b>46'661'400.00</b>	<b>-25'123.50</b>	<b>-0.05</b>

Die Minderausgaben beim Personalaufwand sind im Wesentlichen die Folge von kleinen Personallücken und von tieferen Sozialleistungen.

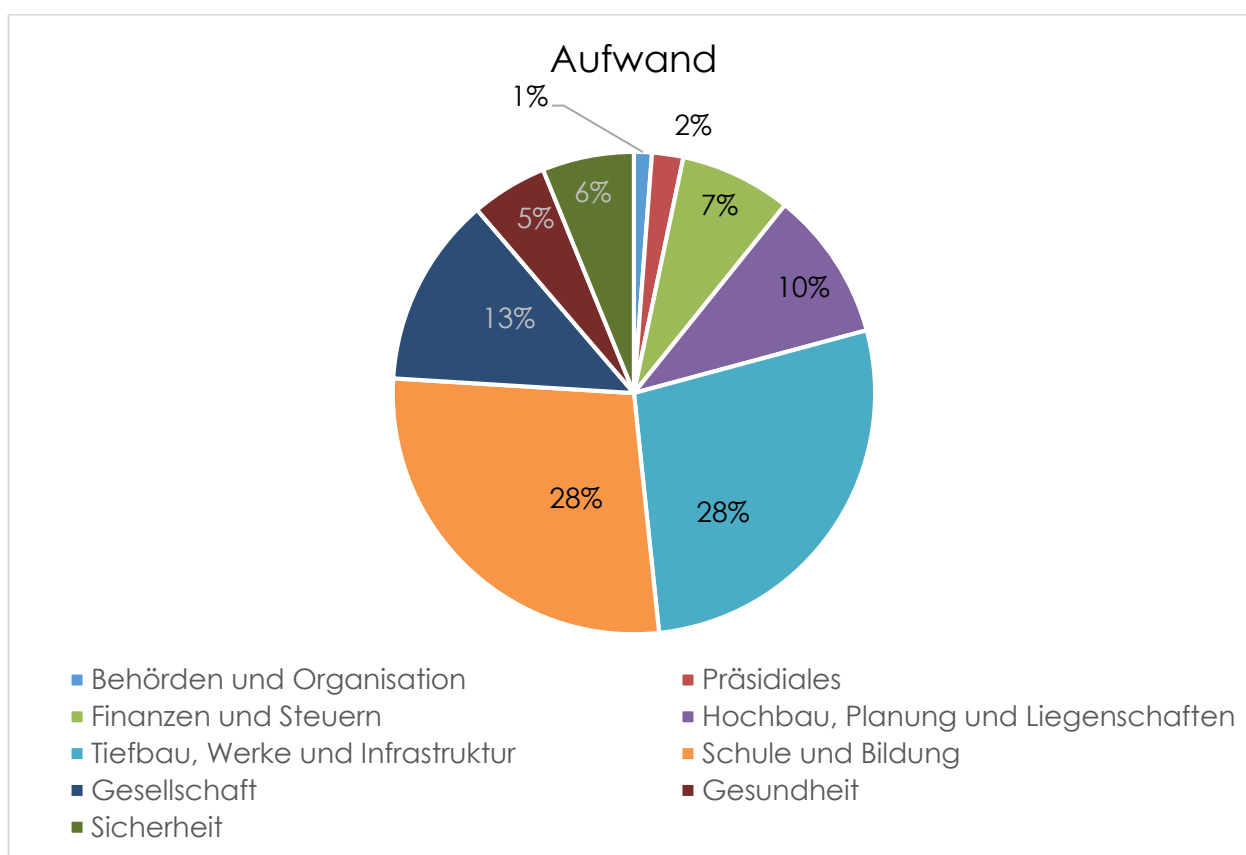
Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde bis auf die Ver- und Entsorgung überall weniger Aufwand verbucht als budgetiert. Die Corona-Krise ist für diese Minderausgabe verantwortlich, da zum Beispiel viele Anlässe nicht durchgeführt werden konnten.

Nach der Rechnungslegung nach HRM2 werden die Anlagen erst bei Inbetriebnahme abgeschrieben. Auch werden neu die Abschreibungen linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben und nicht mehr wie früher degressiv vom Restwert. Die Abschreibungen fielen um rund CHF 130'000.00 geringer aus, da beim Budget von einem höheren Volumen an Anlagen ausgegangen wurde.

Der Finanzaufwand ist CHF 97'534.39 tiefer als budgetiert ausgefallen, hauptsächlich infolge von tieferen Zinsen bei den Finanzverbindlichkeiten. Es wurde weniger Geld aufgenommen als geplant.

Die einzelnen Spezialfinanzierungen der Werke sowie Sonderrechnungen schlossen besser als budgetiert ab.

Beim Transferaufwand gab es einen Mehraufwand von CHF 766'561.08. Dies betrifft die Entschädigung an den Kanton für die Lehrerlöhne, die Entschädigung an andere Gemeinden und Zweckverbände für das Führen von Aufgaben wie zum Beispiel die ARA, das Zivilstandsamt oder auch Zusatzleistungen. Ebenfalls in diesen Bereich fallen die Beiträge an Unternehmungen und private Haushalte.



### Werke

Die Abschlüsse bei den Werken zeigen folgendes Bild:

		<b>JR 2021</b>	<b>Budget 2021</b>
Wasserwerk	Gewinn	67'373	57'800
Kanalisation	Gewinn		137'900
	Verlust	297'935	
Abfall	Gewinn	37'090	
	Verlust		209'600

EW Netz	Gewinn	999'775	470'800
EW Handel	Gewinn	180'298	66'300

Erfreulich ist vor allem das gute Ergebnis beim EW Netz und beim EW Handel.

### Steuerkraft pro Einwohner

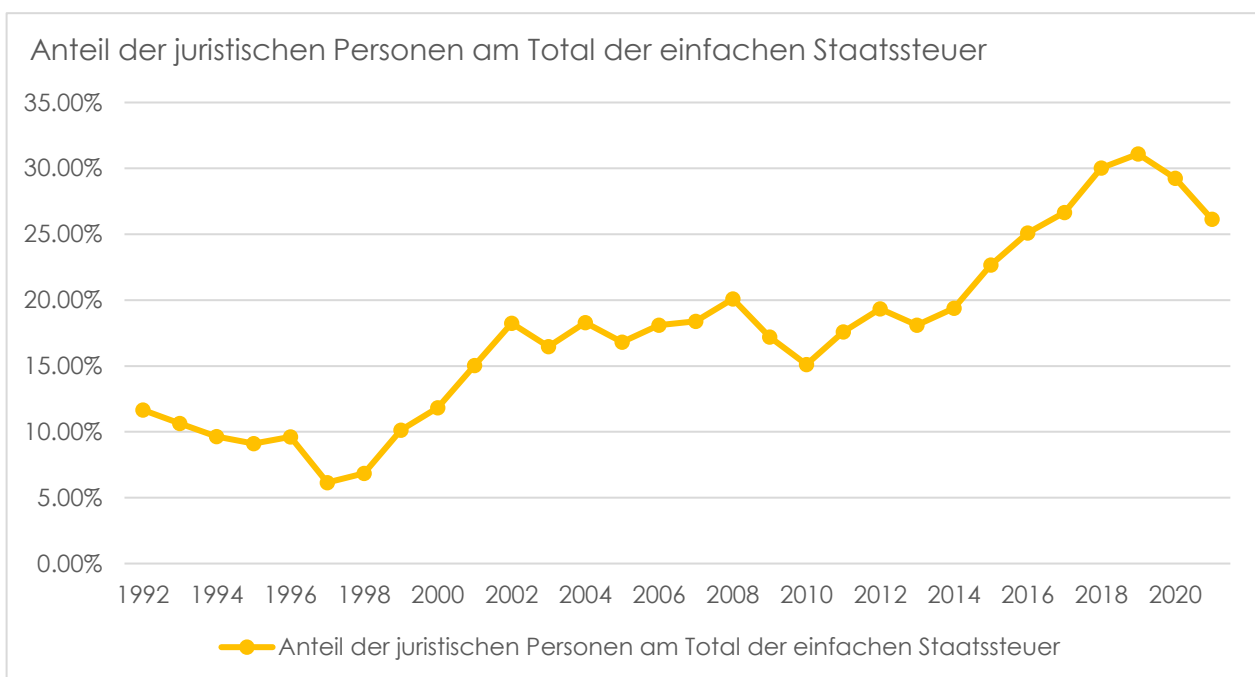
Die Steuerkraft 2020 pro Einwohner der Gemeinde Fehraltorf betrug CHF 3'331.00 (Vorjahr CHF 3'287.00). Das Kantonsmittel ohne die Stadt Zürich betrug CHF 3'770.00 (Vorjahr CHF 3'842.00) pro Einwohner. Trotz der nach wie vor unterdurchschnittlichen Steuerkraft hat Fehraltorf immer noch einen attraktiven Steuerfuss. Die provisorisch errechnete Steuerkraft der Gemeinde Fehraltorf 2021 liegt bei CHF 3'240.00.

### Entwicklung des 100%igen Steuerertrags

Jahr	Budgetbetrag		Erreichter Ertrag	
2000	CHF	8'300'000.00	CHF	8'842'977.00
2005	CHF	11'000'000.00	CHF	10'267'038.75
2010	CHF	13'500'000.00	CHF	14'627'805.85
2015	CHF	17'100'000.00	CHF	17'712'252.90
2016	CHF	17'800'000.00	CHF	18'118'739.35
2017	CHF	18'318'000.00	CHF	18'503'281.75
2018	CHF	18'458'000.00	CHF	20'043'000.20
2019	CHF	20'227'000.00	CHF	20'415'804.15
2020	CHF	20'465'000.00	CHF	19'536'545.45
<b>2021</b>	<b>CHF</b>	<b>19'500'000.00</b>	<b>CHF</b>	<b>19'550'605.60</b>

### Anteil juristisches Aufkommen am Steuerertrag

Die Zahl der juristischen Personen belief sich auf 333 und stieg im Vergleich zum Vorjahr (322) leicht an. Der provisorische Steuerbetrag der juristischen Personen für den 100%igen Steuerertrag 2021 betrug total CHF 5'111'246.00, was einem deutlichen Minus von 10.5 % im Vergleich zum Vorjahr (CHF 5'715'261.00) entspricht. Von der gesamten einfachen Staatssteuer von CHF 19'550'606.60 wurden somit 26.15 % durch juristische Personen entrichtet. Im Vorjahr betrug dieser Anteil noch 29.26 %



## Investitionsrechnung

Investitionen im Verwaltungsvermögen		
Ausgaben	CHF	5'842'423.77
Einnahmen	CHF	<u>584'570.00</u>
Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	CHF	5'257'853.77
Investitionen im Finanzvermögen		
Ausgaben	CHF	286'507.50
Einnahmen	CHF	<u>19'950.00</u>
Nettoveränderung im Finanzvermögen	CHF	266'557.50

Es wurden im Budget 2021 Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen im Betrag von CHF 7'371'000.00 vorgesehen. Diese Abweichung ist auf folgende Punkte zurückzuführen:

- Die Sanierung des Heigetparkplatzes konnte wegen der kantonalen Sanierungsaufforderung noch nicht umgesetzt werden (weitere Abklärungen nötig).
- Wegen der Ablehnung der Aufstockung der neuen Mehrzweckhalle wurde das Konto "zusätzlicher Schulraum" nicht beansprucht.
- Das Projekt Strassen- und Leitungssanierung Weid/Zelgliquartier wurde vorgezogen.
- Die Totalsanierung der Allmendstrasse konnte noch nicht angegangen werden.
- Ausbau Wildbach; wegen der kantonalen Gewässerraumfestsetzung verzögert sich dieses Projekt.
- Die Wasserverbindungsleitung Illnau-Fehraltorf konnte noch nicht realisiert werden.
- In den Werkbereichen "Wasser" und "Abwasser" wurden mehr Anschlussgebühren generiert, da abgeschlossene Bauprojekte abgerechnet werden konnten.

Es wurden im Budget 2021 Nettoinvestitionen im Finanzvermögen im Betrag von CHF 495'000.00 vorgesehen. Diese Abweichung ist auf folgenden Punkt zurückzuführen:

- Der Erwerb der Fruchtfolgefläche erfolgte in zwei Zahlungen. Die zweite Zahlung wurde erst im Jahr 2022 ausgeführt.

Die Selbstfinanzierung der Jahresrechnung 2021 beträgt CHF 4'123'074.01. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen sind CHF 5'257'853.77. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt somit bei 78 %.

## Bilanz

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 80'673'815.22 aus.

<b>Bilanz</b>		<b>Aktiven</b>	<b>Passiven</b>
	CHF	CHF	CHF
Finanzvermögen		42'201'978.71	
Verwaltungsvermögen		38'471'836.51	
Fremdkapital			28'315'318.81
Spezialfinanzierung im Eigenkapital			16'441'485.88
Fonds im Eigenkapital			62'329.00
Eigenkapital per 01.01.2021	33'929'169.06		
Zuzüglich Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung	1'925'512.47		
Eigenkapital per 31.12.2021			35'854'681.53
<b>Total</b>		<b>80'673'815.22</b>	<b>80'673'815.22</b>

Das Finanzvermögen setzt sich aus den folgenden Untergruppen zusammen:

### Umlaufvermögen

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	CHF	5.92 Mio.
Forderungen	CHF	6.98 Mio.
Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	CHF	0.23 Mio.

### Anlagevermögen Finanzvermögen

Finanzanlagen	CHF	14.32 Mio.
Sachanlagen Finanzvermögen	CHF	14.75 Mio.

Vom Verwaltungsvermögen im Betrag von CHF 38'471'836.51 gehören CHF 13'787'407.80 den einzelnen Spezialfinanzierungen (Werke). Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 13'886'659.90 (Vorjahr CHF 15'042'997.66).

## Kennzahlen

Kennzahl	Ausweis	Richtwerte
Eigenkapitalquote	2020: 60 % 2021: 58 %	> 25 % genügend < 25 % ungenügend
Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.		
Zinsbelastungsquote	2020: 0 % 2021: 0 %	< 5 % genügend > 5 % ungenügend
Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 %.		
Investitionsanteil	2020: 11 % 2021: 12 %	> 10 % genügend < 10 % ungenügend
Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.		
Selbstfinanzierungsgrad	2020: 36 % 2021: 78 %	> 100 % ideal 80 – 100 % gut bis vertretbar 50 – 80 % problematisch < 50 % ungenügend
Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.		
Zinsbelastungsanteil	2020: 0 % 2021: 0 %	0 – 4 % gut 4 – 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.		
Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner	2020: CHF – 2'289.00 2021: CHF – 2'083.00 (keine Verschuldung)	< CHF 0 Nettovermögen CHF 1 – 1'000 geringe Verschuldung CHF 1'001 – 2'500 mittlere Verschuldung CHF 2'501 – 5'000 hohe Verschuldung > CHF 5'000 sehr hohe Verschuldung
Verschuldung oder Vermögen pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.		
Nettoverschuldungsquotient	2020: -64 % 2021: -60 %	< 100 % gut 100 – 150 % genügend

	(keine Verschuldung)	> 150 % schlecht
Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.		

## Schlussbemerkungen

Dieser Rechnungsabschluss ist gegenüber dem Budget um CHF 1'867'712.47 besser ausgefallen als angenommen. Der Finanzhaushalt ist immer noch gesund.

Die geplanten Investitionen konnten aus diversen Gründen nur zu ca. 75 % realisiert werden. Auch dies entlastete die Jahresrechnung 2021. Die kommenden Investitionen werden aber eine moderate Steuerfusserhöhung notwendig machen, damit der Finanzhaushalt auch in den nächsten Jahren ausgeglichen bleibt.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

## Antrag des Gemeinderates:

1. Die Jahresrechnung 2021 des politischen Gemeindegutes und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie die Sonderrechnungen werden genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung 2021 schliesst bei einem Aufwand von CHF 46'636'276.50 und einem Ertrag von CHF 48'561'788.97 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'925'512.47 ab (budgetierter Ertragsüberschuss von CHF 57'800.00 mit Einlage in den Bilanzüberschuss). Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.
3. Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens 2021 zeigt bei CHF 5'842'423.77 Ausgaben und CHF 584'570.00 Einnahmen Nettoinvestitionen von CHF 5'257'853.77.
4. Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens 2021 zeigt bei CHF 286'507.50 Ausgaben und CHF 19'950.00 Einnahmen Nettoinvestitionen von CHF 266'557.50.
5. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von total CHF 80'673'815.22 aus.
6. Durch den Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 1'925'512.47 wird der Bilanzüberschuss von CHF 33'929'169.06 auf CHF 35'854'681.53 erhöht.



## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2021** der Politischen Gemeinde Fehraltorf in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 16. März 2022 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

### Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF 46'636'276.50
Gesamtertrag	CHF 48'561'788.97
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF 1'925'512.47</b>

### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 5'842'423.77
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF 584'570.00
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>CHF 5'257'853.77</b>

### Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF 286'507.50
Einnahmen Finanzvermögen	CHF 19'950.00
<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>CHF 266'557.50</b>

<b>Bilanz</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b><u>CHF 80'673'815.22</u></b>
---------------	--------------------	---------------------------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf CHF 35'854'681.53**.

1. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Fehraltorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.  
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
2. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2021 der Politischen Gemeinde Fehraltorf entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Fehraltorf, 7. April 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf

Ulrich Hürlimann  
Präsident

Gian Duri Zender  
Aktuar

---

Schulanlage Heiget | Allwetter-Sportplatz | Kat.-Nr. 4387 (bei Schulhausstrasse 9) | Einzelinitiative "Ein Kunstrasenplatz für die Schulanlage Heiget" | Zustimmung zur Einzelinitiative und Genehmigen eines Kredites von CHF 1'863'000.00, inkl. MwSt.

---

### **Das Wichtigste in Kürze**

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative Ronald Harsch, Sabrina Lastin und Sandro Santostefano "Ein Kunstrasenplatz für die Schulanlage Heiget" als gültig erklärt. Gemäss Initiativtext soll der bestehende Allwetter-Sportplatz (Rasenspielplatz) bei der Schulanlage Heiget auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4387, östlich des geplanten Mehrzweckhallenneubaus, zwischen der Chatzenrainstrasse (Flurweg) und der Schulhausstrasse durch einen Kunstrasenspielplatz ersetzt werden. Die Machbarkeitsabklärung hat ergeben, dass für das Erstellen eines Kunstrasenspielfeldes Kosten im Betrag von rund CHF 1.86 Millionen Franken vorzusehen sind und so ein gesamter Kredit von CHF 1'863'000.00, inkl. MwSt., zu genehmigen ist.

### **Weisung**

Am 15. Dezember 2021 reichten Ronald Harsch, Sabrina Lastin und Sandro Santostefano dem Gemeinderat die Einzelinitiative "Ein Kunstrasenplatz für die Schulanlage Heiget" ein.

Mit der Initiative verlangen die Initianten, dass über folgendes Anliegen durch die Gemeindeversammlung abgestimmt wird:

### **Der Text der Initiative lautet wie folgt:**

"Auf dem Fussballfeld östlich der Turnhallen Heiget wird im Rahmen des Neubaus der Mehrzweckdoppeltturnhalle Heiget ein Kunstrasenplatz gemäss den beiliegenden Unterlagen errichtet. Für dieses Projekt wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit im Umfang von CHF 1'784'386.05 gewährt.

### **Begründung:**

Fussballplätze aus Kunstrasen sind weitverbreitet und sehr beliebt. Zu den vielen Vorteilen von Kunstrasen gehört, dass er ganzjährig während 45 Stunden in der Woche bespielt werden kann. Im Gegensatz dazu können Naturrasenfelder lediglich während ca. 26 Wochen im Jahr für 20 Stunden in der Woche genutzt werden.

Rasenflächen aus Kunstrasen stehen somit rund 25 Stunden mehr in der Woche für Training und Spiel zur Verfügung. Zudem reduzieren sich der Unterhalt und der Wasserverbrauch massgeblich. Der Kunstrasen gehört deshalb inzwischen zum Standard jeder modernen Sportausenanlage. Die Gemeinde Fehraltorf verfügt heute über keinen eigenen Kunstrasen. Im Rahmen des Projekts Mehrzweckdoppeltturnhalle Heiget ist zwar bereits die benötigte zusätzliche Turnhalle geplant. Die Aussenanlagen werden jedoch nicht an die stetig zunehmende Benutzung angepasst. Genau dies will die vorliegende Initiative ändern. Im Zusammenhang mit

dem Neubau der Mehrzweckdoppeltturnhalle Heiget soll auch die Gemeinde Fehraltorf neu einen eigenen Kunstrasen erhalten. Das Kunstrasenfeld soll das Fussballfeld östlich der Sporthalle Heiget ersetzen und direkt neben der neuen Mehrzweckhalle zu liegen kommen. Dadurch können sowohl die Schule als auch Vereine von dem neuen Kunstrasenfeld profitieren. Mit dem prognostizierten Anstieg von 38 auf 44 Schulklassen innerhalb der nächsten 15 Jahre ist es nur sinnvoll, dass nicht nur zusätzliche Schulräume geschaffen werden, sondern auch das Sport- und Freizeitangebot entsprechend ausgebaut wird. Nebst Spiel- und Trainingsfläche für den Fussballverein soll auch den Schülerinnen und Schülern genügend Möglichkeit geboten werden, an die frische Luft zu gehen, statt den ganzen Tag in Innenräumen zu verbringen. Da der Kunstrasen ganzjährig und auch bei Schlechtwetter genutzt werden kann, ist der FC Fehraltorf zudem nicht mehr gezwungen, Wintertrainings in die Halle zu verlegen. Damit können die Hallen vermehrt zur Nutzung durch das freiwillige Turnen oder durch andere Vereine freigegeben werden. Mit der Errichtung eines Kunstrasens bei der Schulanlage Heiget wird nicht nur eine Lücke in der Infrastruktur der Gemeinde gefüllt, sondern darüber hinaus auch dem aufgrund der steigenden Schülerzahlen dringend nötigen Ausbau der Kapazitäten der Aussenanlagen der Schulanlage Heiget Rechnung getragen. Das Projekt ist somit in jeglicher Hinsicht sinnvoll und notwendig."

## **Prüfung der Einzelinitiative durch den Gemeinderat**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) richtet sich das Initiativrecht nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR). Der Gemeinderat beschliesst gemäss § 150 GPR über die Gültigkeit der Einzelinitiative. Die Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (§ 148 Abs. 2 GPR i. V. m. Art. 28 Abs. 1 KV). Ferner hat die Einzelinitiative die formellen Vorgaben zu erfüllen, d. h., die Einzelinitiative enthält einen Titel, den Text und eine kurze Begründung sowie Namen und Adresse der Initiantin oder des Initianten (§ 150 Abs. 1 GPR), welche/r in der Gemeinde stimmberechtigt ist (§ 150 Abs. 2 GPR). Die Initiative ist als allgemeine Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf einzureichen (§ 148 Abs. 1 GPR i. V. m. Art. 25 Abs. 1 KV).

### **Formelle Gültigkeit**

Die Initiative enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung sowie die Namen und Adressen der Initianten. Die Initianten Ronald Harsch, Sabrina Lastin und Sandro Santostefano sind in der Gemeinde Fehraltorf stimmberechtigt. Die Initiative ist in allen Teilen konkret formuliert und in dieser Form vollziehbar. Zudem liegt ihr eine nachvollziehbare Kostenschätzung bei. Entsprechend liegt ein ausgearbeiteter Entwurf vor.

Die Initiative erfüllt somit die formellen Voraussetzungen.

## **Materielle Gültigkeit**

Die Initiative befasst sich ausschliesslich mit der Errichtung eines neuen Kunstrasenplatzes und wahrt somit die Einheit der Materie. Die Initiative verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist nicht offensichtlich undurchführbar.

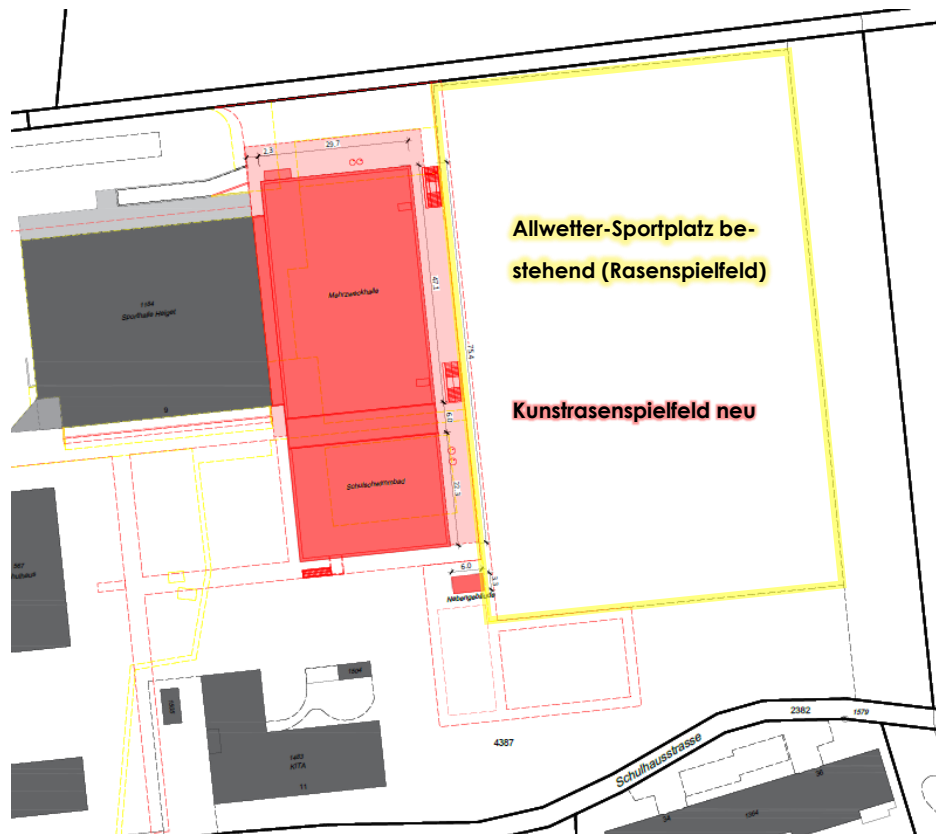
Die Initiative erfüllt somit die materiellen Voraussetzungen.

## **Gültigerklärung**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 26. Januar 2022 die Initiative als gültig erklärt. Auf Hinweis der Schule Fehraltorf hält der Gemeinderat fest, dass der eigentliche Schul- und Unterrichtsbetrieb kein Kunstrasenspielfeld benötigt und somit nicht mit der Initiative in Verbindung gebracht werden kann. Mit der vorhandenen Infrastruktur für Schulsport kann der Lehrplan eingehalten werden. Die Einzelinitiative wird gemäss den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen und Finanzbefugnissen in Art. 14 Ziff. 2 und Art. 15 Ziff. 4 GO in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung überwiesen.

## **Projekt Kunstrasenspielfeld (Umsetzungsvorlage)**

Der Gemeinderat hat die Machbarkeit für das Erstellen eines Kunstrasenspielfeldes gemäss Inhalt des Initiativtextes geprüft. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf den Ersatz des bestehenden Allwetter-Sportplatzes (Rasenspielfeld) bei der Schulanlage Heiget auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4387, östlich des geplanten Mehrzweckhallenneubaus, zwischen der Chatzenrainstrasse (Flurweg) und der Schulhausstrasse.



Ein Kunstrasen hat gegenüber einem Naturrasen den Vorteil, dass er sich unabhängig von Wetter und Jahreszeit beinahe das ganze Jahr über bespielen lässt und weniger Unterhalt zu erwarten ist. Der Unterhalt beinhaltet zum grössten Teil das Reinigen (Oberflächen- und Tiefenreinigung) und Aufbürsten des Rasens. An heissen Sommertagen muss ein Kunstrasen ebenfalls künstlich bewässert werden. Ein Naturrasen kann in den kalten Jahreszeiten nicht oder nur begrenzt bespielt werden, da er sonst stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Aufwände wie Düngen, Nachsähen, Besanden, Vertikutieren und Aerifizieren entfallen beim Kunstrasen. Die nachfolgende Kostenschätzung basiert auf einem Projekt mit einem unverfüllten Kunstrasenteppich, der bezüglich Spielkomfort und Lebensdauer mit einem verfüllten Platz gleichzusetzen ist, aber ohne umweltbelastendes Granulat auskommt, wodurch die Mikroplastikproblematik hinfällig wird.

### Ökonomische Aspekte

Im Investitionsvergleich zwischen der Neuanlegung des Spielfeldes als Naturrasen oder Kunstrasen gilt es die Nutzungsstunden abzuschätzen. Dies, weil nicht nur unbedingt die Vorteile in einem günstigeren Betrieb liegen, sondern in der dichteren Nutzungsmöglichkeit, insbesondere wird eine intensivere und längere Bespielbarkeit im Winterhalbjahr hervorgehoben. Gemäss Erfahrungswerten sollen sich Mehrkosten für die Investitionen für einen Kunstrasen ab 1'300 Stunden Spielzeit rentieren. Der Fussballclub Fehraltorf weist eine beabsichtigte Spielzeit von 1'085 Stunden nach. Diese liegt zwar unterhalb des angegebenen rentablen Wertes, aber

deutlich über dem für einen Naturrasen maximalen Wert von 900 Stunden. Gemäss Initiativtext soll das Kunstrasenspielfeld die Hallennutzungsstunden reduzieren. Abklärungen beim Fussballclub haben ergeben, dass durch die Möglichkeit der längeren Nutzung auf dem Kunstrasenplatz lediglich geringfügige Hallenstunden frei werden. Die künftigen Spiel- und Trainingspläne zeigen weiterhin einen konstanten Bedarf an Hallentrainingsstunden aus.

## Finanzielles

### Kostenschätzung

Für das Erstellen eines Kunstrasenspielfeldes als Ersatz des bestehenden Allwetter-Sportplatzes liegt folgende Kostenschätzung vor (Kostenvoranschlag +/- 15 %):

Bezeichnung	CHF inkl. MwSt.
Erstellen Kunstrasenspielfeld inkl. Markierungen	1'600'000.00
Erstellen Bewässerungssystem Kunstrasenspielfeld	80'000.00
Pflegegerät für Kunstrasen	10'000.00
Schneefräse für Winterdienst	10'000.00
Zäune	90'000.00
Baueinabe	3'000.00
Planung / Projektleitung	50'000.00
Reserve	20'000.00
<b>Total Baukredit, inkl. MwSt.</b>	<b>1'863'000.00</b>

### Subventionen

Vom Kanton Zürich darf aus dem Sportfonds mit einem Beitrag von rund CHF 165'000.00 gerechnet werden. Der genaue Betrag kann noch nicht beziffert werden und wird darum in der vorliegenden Kostenberechnung noch nicht berücksichtigt. Ein entsprechendes Gesuch ist nach der Erstellung einzureichen.

### Finanzplanung

Das Begehren für das Erstellen eines Kunstrasenspielfeldes besteht bereits seit längerer Zeit. Aufgrund von früheren Abklärungen ist ein Projekt Kunstrasenfeld Heiget als zweite Priorität berücksichtigt, und im Finanzplan 2021–2025 der Gemeinde Fehraltorf ist ein Betrag von CHF 1'3000'000.00 vorgesehen. Der Gemeinderat hält fest, dass für das Erstellen des Kunstra-

senspielfeldes eine Fremdfinanzierung notwendig sein wird und sich die Gemeinde dafür verschulden muss, wie auch schon für die Finanzierung des Neubaus des Mehrzweckhallen- und Schwimmbadgebäudes.

### Folgekosten

Es sind die mit den Investitionen verbundenen Folgekosten, Kapital- und Betriebsfolgekosten, gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu nennen. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1 % gerechnet.

Für die planmässigen Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer Jahre	Basis CHF	Betrag CHF
Umgebung	20	1'270'000.00	63'500.00
Ausstattung Kunstrasen	12	500'000.00	41'667.00
Maschinen / Fahrzeuge	10	20'000.00	2'000.00

Der Kunstrasen hat eine maximale Lebensdauer von 12 bis 15 Jahren je nach Nutzungsintensität. Da nach dieser Zeit die Rasenschicht und evtl. die Elastizitätsschicht erneuert werden muss, wird dafür eine kürzere Nutzungsdauer in der Folgekostenberechnung berücksichtigt.

Für die Verzinsung auf Basis der notwendigen Fremdmittelaufnahme:

Zinsaufwand 1 %	1'863'000.00	18'630.00
-----------------	--------------	-----------

Für die betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 2 % auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechnet. Der zu erwartende Personalaufwand wird mit einem Betrag von CHF 10'000.00 angenommen (Pflege/Unterhalt).

Sachaufwand	1'863'000.00	37'260.00
Personalaufwand		10'000.00

Die Landparzelle Kat.-Nr. 4387 wird bereits durch das bestehende Allwetterrasenspielfeld genutzt und ist im Verwaltungsvermögen (Schulanlage Heiget) bilanziert. Es fallen keine Landkosten an.

Die Ausstattung (z. B. Tore etc.) leistet der Fussballclub Fehraltorf wie bisher. Die Aufwände dafür sind nicht Gegenstand des Projektes.

### Ausblick

Es ist vorgesehen, das Kunstrasenspielfeld im Rahmen der Bauarbeiten für die Aussenanlagen des Projekts Neubau Mehrzweck-Doppeltturnhalle Heiget zu erstellen. Somit können Synergien während der Bauphase genutzt werden. Eine Bauvollendung wäre zeitgleich mit der neuen Halle anzustreben.



### **Empfehlung des Gemeinderates**

Die Gemeinde Fehraltorf hat ein aktives Vereinsleben und ist bestrebt, die Angebote an Infrastrukturanlagen attraktiv zu halten. Ein neues Kunstrasenfeld lässt sich bei nahezu allen Wetterverhältnissen nutzen und der Fussballclub kann seine wertvolle Vereinstätigkeit insbesondere in der Jugendarbeit optimal aufrechterhalten. Das vorliegende Initiativbegehren ist nachvollziehbar und die Abklärungen über die Machbarkeit rechtfertigen die hohen Investitionskosten.

Wir bitten Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Einzelinitiative Ronald Harsch, Sabrina Lastin und Sandro Santostefano "Ein Kunstrasenplatz für die Schulanlage Heiget" zuzustimmen und den dafür notwendigen Objektkredit zu genehmigen.

### **Antrag des Gemeinderates:**

1. Der Einzelinitiative Ronald Harsch, Sabrina Lastin und Sandro Santostefano "Ein Kunstrasenplatz für die Schulanlage Heiget" wird zugestimmt (Kunstrasenplatz als Ersatz des Allwetter-Sportplatzes der Schulanlage Heiget, östlich des geplanten Mehrzweckhallenneubaus, zwischen der Chatzenrainstrasse [Flurweg] und der Schulhausstrasse auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4387, gemäss vorstehenden Erläuterungen).
2. Für das Erstellen eines Kunstrasenspielfeldes wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Kredit von CHF 1'863'000.00, inkl. MwSt., bewilligt.
3. Der Gemeinderat (Ressort Liegenschaften) wird mit der Ausführung des Projektes beauftragt.

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte Einzelinitiative "Ein Kunstrasenplatz für die Schulanlage Heiget" geprüft.

1. Mit der Initiative soll ein Kredit über einen Betrag von CHF 1'863'000 für das Erstellen eines Kunstrasenspielfelds bei der Schulanlage Heiget bewilligt werden.
2. Mit dem Kunstrasenspielfeld soll den Mannschaften des FC Fehraltorf ein praktisch ganzjähriger Spielbetrieb draussen ermöglicht werden, während dies bei den bestehenden Rasenplätzen nicht der Fall ist.
3. Die Bewilligung des Kredits liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Kosten wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie ermittelt, weshalb von der rechnerischen Richtigkeit ausgegangen werden kann. Aus diesen Gründen ist die Einzelinitiative finanziell zulässig.
4. Aus finanzpolitischer Sicht ist zu prüfen, ob die Ausgaben angemessen, notwendig, dringlich und wirtschaftlich sind.
  - 4.1. Die Kosten für den geplanten Kunstrasenplatz sind im marktüblichen Bereich, weshalb das Kreditbegehren grundsätzlich korrekt veranschlagt und daher als angemessen zu betrachten ist.
  - 4.2 Für den Fussballklub stehen bereits mehrere Naturplätze inkl. dem bereits bestehenden Allwetterplatz im Schulareal Heiget zur Verfügung. In den Wintermonaten kann zudem in der Halle trainiert werden, weshalb grundsätzlich genügend Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Trotz der Möglichkeit, Trainings ganzjährig auf dem Kunstrasenplatz durchzuführen, kann gemäss Weisung des Gemeinderates nicht mit einer erheblichen Entlastung der Hallenbelegung zu Gunsten anderer Vereine und Tätigkeiten gerechnet werden.

Aus diesem Grund erachtet die RPK die Anschaffung eines Kunstrasenplatzes weder als notwendig noch als dringlich.

- 4.3 Eine genaue Bedarfsanalyse mit Nutzungsstunden ist wichtig für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit. Die von den Einzelinitianten angegebene Belegung des Kunstrasens von geschätzten 1'085 Stunden liegt deutlich unter dem gemäss einschlägiger Studien rentablen Wert von 1'300 Stunden pro Jahr und ist als im oberen Rand der zu erwartenden Belegung zu werten.

Der Kunstrasenplatz hat eine Lebensdauer von rund 12 Jahren. Danach müsste er saniert werden, was nach heutigem Kenntnisstand mit zusätzlichen CHF 500'000 zu Buche schlagen würde. Eine Totalsanierung dürfte zudem nach 20 bis 24 Jahren anstehen, was weitere Kosten von rund CHF 1'270'000 nach sich ziehen würde. Aufgrund dieser nicht unerheblichen finanziellen Belastung der Gemeinde und der aus

ökonomischer Sicht ungenügenden Auslastung des Kunstrasenplatzes steht die Anschaffung eines solchen Platzes somit auch nicht in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Aus diesen Gründen mangelt es somit auch am Kriterium der Wirtschaftlichkeit.

- 4.4. Aus finanzpolitischer Sicht ist der Kredit für den Kunstrasenplatz daher abzulehnen.
5. Aus allen diesen Gründen empfiehlt die RPK, die Einzelinitiative "Ein Kunstrasenplatz für die Schulanlage Heiget" und den dafür notwendigen Kredit mit einem NEIN abzulehnen.

Fehrltorf, 7. April 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehrltorf

Ulrich Hürlimann  
Präsident

Gian Duri Zender  
Aktuar

### **Das Wichtigste in Kürze**

Die aktuell gültige Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Fehraltorf (Entschädigungsverordnung) wurde am 11. Juni 2018 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und ist seit Beginn der Amtsperiode 2018/22 in Kraft.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Entschädigungsverordnung keine Regelung zur Auszahlung der Entschädigung bei einem Ausfall eines Behördenmitgliedes bzw. Kommissionsmitgliedes kennt. Mangels Regelung wird die Entschädigung aktuell auch bei einem längeren Ausfall eines Behördenmitgliedes vollumfänglich ausbezahlt.

Mit der vorliegenden Revision soll dies geändert und der Wegfall der Entschädigung bei einem Ausfall eines Behördenmitgliedes bzw. Kommissionsmitgliedes ausdrücklich in der Entschädigungsverordnung geregelt werden.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

### **Ausgangslage**

Die aktuell gültige Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Fehraltorf (Entschädigungsverordnung) wurde am 11. Juni 2018 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und ist seit Beginn der Amtsperiode 2018/22 in Kraft.

Die Entschädigungsverordnung enthält aktuell keine Regelung zur Auszahlung der Entschädigung bei einem Ausfall eines Behörden- bzw. Kommissionsmitgliedes. In der Praxis wird die Entschädigung daher auch bei einem längeren Ausfall eines Behördenmitgliedes vollumfänglich geleistet. Gerade bei längerfristigen Ausfällen kann dies zu Mehrkosten führen, da neben einer allfälligen Entschädigung für die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zusätzlich auch die ausgefallenen Behörden- bzw. Kommissionsmitglieder weiterhin vollumfänglich entschädigt werden. Die fehlende Regelung führt zudem auch zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Neu soll der Wegfall der Entschädigung bei einem Ausfall eines Behörden- bzw. Kommissionsmitgliedes daher ausdrücklich geregelt werden. Hierfür bedarf es einer Änderung der Entschädigungsverordnung. Eine solche Änderung ist gemäss Art. 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Fehraltorf von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

### **Neue Verordnungsbestimmung**

Im Rahmen der vorliegenden Revision soll die Entschädigungsverordnung um den nachfolgenden Artikel ergänzt werden:

#### *Art. 10 Wegfall der Entschädigung*

1. *Für die Dauer von freiwilligen Auszeiten von mehr als zwei Monaten werden keine Entschädigungen ausbezahlt.*
2. *Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission aus beruflichen oder privaten Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des nächsten vollen Monats der Verhinderung.*
3. *Sind die nach dieser Verordnung entschädigten Personen wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung der amtlichen Tätigkeit verhindert, erfolgt die Fortzahlung der Entschädigung bis längstens sechs Monate ab Beginn des nächsten vollen Monats nach Krankheitsbeginn bzw. Unfall.*
4. *Der Gemeinderat regelt die Entschädigungen von Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen bei längerfristigen Stellvertretungen.*

Mit der beantragten Revision können Grundentschädigungen und Sitzungsgelder eingespart werden, da diese bei einem Ausfall eines Behörden- bzw. Kommissionsmitgliedes neu nach einer gewissen Zeitdauer entfallen. Damit entfallen Doppelzahlungen. Gegenüber heute ist daher mit einer – wenn auch im Einzelnen noch nicht bezifferbaren – Ausgabenreduktion zu rechnen.

### **Empfehlung**

Mit der vorliegenden Revision der Entschädigungsverordnung wird eine Regelungslücke behoben und der Wegfall der Entschädigung bei einem Ausfall eines Behördenmitgliedes bzw. Kommissionsmitgliedes neu explizit geregelt. Die neue Regelung schafft Rechtssicherheit und ist im Sinne eines sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der beantragten Revision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Fehraltorf zuzustimmen.

**Antrag des Gemeinderates:**

1. Die teilrevidierte Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Fehraltorf vom 11. Juni 2018 wird genehmigt und auf den Juli 2022 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte der Revision 2022 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der politischen Gemeinde Fehrltorf ("Entschädigungsverordnung") geprüft.

1. Mit der vorliegenden Revision der Entschädigungsverordnung wird eine Regelungslücke behoben und der Wegfall der Entschädigung bei einem Ausfall eines Behördenmitgliedes bzw. Kommissionsmitgliedes neu explizit geregelt. Die neue Regelung schafft Rechtssicherheit und ist im Sinne eines sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel.
2. Die Revision der Entschädigungsverordnung macht aus finanzpolitischer Sicht Sinn und ist aus finanzrechtlichen Gründen zulässig, weshalb sie zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass gibt.
3. Die RPK beantragt daher, der Revision der Entschädigungsverordnung mit einem JA zuzustimmen.

Fehrltorf, 7. April 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehrltorf

Ulrich Hürlimann  
Präsident

Gian Duri Zender  
Aktuar

Im Jahr 2022 ist das Wahlbüro Fehraltorf für die Amtsdauer 2022–2026 neu zu bestellen. Der Gemeinderat hat die Wahl anzuordnen.

### **Erwägungen**

Gemäss Art. 11 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde sind die Mitglieder des Wahlbüros durch die Gemeindeversammlung in offener Wahl zu wählen. Der Gemeinderat setzt gemäss Art. 45 der Gemeindeordnung die Zahl der Mitglieder fest. Bezüglich der Wählbarkeit für das Amt wird auf Art. 40 der Kantonsverfassung sowie auf das Gesetz über die politischen Rechte verwiesen.

Erfahrungsgemäss genügen für die Aufgaben des Wahlbüros 14–18 Wahlbüromitglieder. Die Zahl der Wahlbüromitglieder wird daher auf 14–18 festgelegt. Nach Möglichkeit soll während der Amtsdauer auf Ersatzwahlen verzichtet werden.

### **Antrag des Gemeinderates:**

1. Folgende Wahlbüromitglieder werden zur Wahl vorgeschlagen:

- Bachofner Ernst, geb. 1955, Landwirt, Buchhalde 1, 8320 Fehraltorf (SVP/bisher)
- Bamert Walter, geb. 1968, Landwirt, Speckhof 1, 8320 Fehraltorf (SVP/bisher)
- De Pinho Tavares Susana, geb. 2000, Studentin, Obermülistrasse 37, 8320 Fehraltorf (neu)
- Fontana Corina, geb. 1964, Pflegehelferin SRK, Usterstrasse 12a, 8320 Fehraltorf (SVP/bisher)
- Habegger Marion, geb. 1990, Lehrerin, Grundstrasse 24, 8320 Fehraltorf (bisher)
- Hüsser Fabienne, geb. 1981, Kauffrau, Zelglistrasse 11, 8320 Fehraltorf (bisher)
- Jucker-Kägi Beatrix, geb. 1969, Sachbearbeiterin Treuhand, Im Brand 1, 8320 Fehraltorf (SVP/bisher)
- Künzle Michelle, geb. 1969, Pflegefachfrau HF, Stadacherstrasse 47, 8320 Fehraltorf (neu)



- Maag-Pedrett Tamara, geb. 1991, Immobilienbewirtschafterin, Im Feldacher 22, 8320 Fehraltorf (bisher)
- Martin Philip, geb. 1978, technischer Kaufmann, Neugrundstrasse 5, 8320 Fehraltorf (bisher)
- Müllhaupt Joël, geb. 1998, Kaufmann, Am Burenbüel 7, 8320 Fehraltorf (GLP/bisher)
- Pedrett-Lareida Gertrud, geb. 1961, Kauffrau, Weiherholzstrasse 30, 8320 Fehraltorf (SVP/bisher)
- Rohner Jeannine, geb. 1978, Fachangestellte Betreuung FABE, Kempttalstrasse 35a, 8320 Fehraltorf (neu)
- Sameli Roland, geb. 1960, Fahrlehrer, Obermülistrasse 19, 8320 Fehraltorf (DGF/neu)
- Sameli Valérie, geb. 1997, Studentin, Obermülistrasse 19, 8320 Fehraltorf (bisher)
- Sutz Martin, geb. 1957, Bankangestellter, Tisliacherstrasse 10, 8320 Fehraltorf (bisher)
- Thompson-Albiez Katrin, 1985, Bankkauffrau, Am Burenbüel 6, 8320 Fehraltorf (SVP/neu)
- **Urnenobmann:**  
Bachofner Ernst, Buchhalde 1, 8320 Fehraltorf (bisher)